

Sechster Abschnitt.

Vom Bau der hölzernen Bollwerke und der Futter- oder so genannten Schälungsmauern an Flüssen und Canälen.

(*murs de revêtement.*)

§. 56.

Eine aus Pfälen und dahinter gelegten Bohlen bestehende Ufereinfassung, wird ein Bollwerk, vielleicht besser ein Bohlwerk genannt.

§. 57.

Die Bollwerkspfäle müssen in einer ihrer Höhe und dem Drucke der Erde verhältnismässigen Weite von einander, eingerammt werden.

Anmerk. Gewöhnlich 4 bis 5 Fufs von Mitte zu Mitte der Pfäle.

§. 58.

Auch in Absicht ihrer Dicke sollten sie hiernach proportionirt seyn. Allein es ist in jedem Fall rathsam, die Pfäle lieber zu stark als zu schwach zu nehmen, weil sie vom Wasser und dem Eise angegriffen werden, auch wegen des oft abwechselnden Nafs- und Trockenwerdens der Fäulnis sehr ausgesetzt sind.

§. 59.

Die auf diese Pfäle zulegenden Holme müssen der Dauer wegen ebenfalls von gutem und starkem Holze gemacht werden, und ihre Enden oder Stöße jedesmal auf einen Pfal zutreffen.